

Übung im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2025/26

4. Besprechungsfall

20.11.2025

Sachverhalt

Die **M-AG (M)**, Betreiberin eines Musikcenters in der kreisfreien **Stadt B** in NRW, ist mit ihren Umsätzen sehr unzufrieden. Sie startet daher eine auf 6 Monate begrenzte Angebotsoffensive von Januar bis Juni 2024, indem sie im frei zugänglichen Eingangsbereich des Musikcenters große Angebotsstände mit Musik-CDs zum Mitnehmen aufstellen lässt. Begleitet wird die Aktion von großen Werbeplakaten mit Aufdrucken wie „Nimm zwei, auch für die Nachbarn!“, „Jetzt schnell zugreifen!“ und „Begrenzte Sonderaktion!“.

Bereits nach zwei Wochen sind die Park- und Aufenthaltsflächen um das Musikcenter herum, die im Eigentum der Stadt B und der M stehen, mit zahlreichen CDs und CD-Hüllen verunstaltet, die von Unbekannten aus den Kartons entnommen und dann als Wurfscheiben missbraucht worden sind. Die CDs liegen auf dem Parkplatz der M, in den Beeten der städtischen Grünflächen, auf den Bürgersteigen und in den Rinnsteinen. Nachdem um die hundert Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bei der Stadt B eingegangen sind, die die „unzumutbare Verschandelung“ der Stadt beklagen, erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt B gegenüber der M am 06.02.2024 nach erfolgter Anhörung eine formgemäße Ordnungsverfügung.

Die Verschmutzung und Vermüllung der Flächen um das Musikcenter schaden dem Stadtbild der Stadt B massiv, da das Musikcenter auf einem der zentralen Plätze der Stadt liege, sodass die Stadt erheblich an touristischer Attraktivität und Flair verliere. Die Allgemeinheit könne diesen Zustand nicht mehr ignorieren. Es sähe aus, als ob der Stadt B jeder Sinn für Ordnung abhandengekommen sei. In dem Schreiben wird der M daher aufgegeben, die CDs nur noch über die Kassen des Musikcenters auszugeben, um dafür zu sorgen, dass die Datenträger nicht unkontrolliert in der Umgebung „verteilt“ werden. Der Ordnungsverfügung ist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Der **Sachbearbeiter S** in der Rechtsabteilung der M schickt daraufhin eine Klageschrift an das zuständige Verwaltungsgericht ab, wo diese fristgemäß eingeht. Darin beantragt er im Namen der M die Aufhebung der Ordnungsverfügung. Schließlich sei nicht die M für die Zustände um das Musikcenter herum verantwortlich, sondern diejenigen, die die CDs zweckwidrig als Wurfscheiben verwendeten. Zwar sei eine Abgabe über die Kassen möglich und könne dem Problem auch Einhalt gebieten; es sei aber mit einer deutlich geringeren Verbreitung der CDs zu rechnen, da die Hemmschwelle, an der Kasse nach den Datenträgern zu fragen, recht hoch sei.

Frage: Hat die Klage der M Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass die von der Behörde aufgegebene Maßnahme erfolgsversprechend ist und S zur Erhebung von Klagen aller Art berechtigt ist. Abfall-, immissionsschutz-, ordnungswidrigkeits- und strafrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. Auf alle Fragen ist, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

Problemschwerpunkte

- Schutzgut der öffentlichen Ordnung nach 14 I OBG NRW
 - Kausalität im besonderen Ordnungsrecht
 - Die Figur des Zweckveranlassers
- Korrekte Ausübung des Handlungs- und Störerauswahlermessens

Die Klage der M hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- In Ermangelung einer aufdrängenden Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach **§ 40 I 1 VwGO**. Es müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegen.
- Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn die **streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlicher Natur** ist (**modifizierte Subjektstheorie**). Die streitentscheidende Norm ist § 14 I OBG, die als gefahrenabwehrrechtliche Norm dem Öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Damit liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.
- Da das streitige Rechtsverhältnis nicht entscheidend vom Verfassungsrecht geformt ist, ist die öffentlich-rechtliche Streitigkeit auch **nichtverfassungsrechtlicher Art**.
- Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht einschlägig.
- Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

- Die statthafte Klageart richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem **Begehren des Klägers**.
- M beantragt die Aufhebung der gegen sie gerichteten Ordnungsverfügung. Diese stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW dar, sodass eine Anfechtungsklage nach § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft ist.

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

- Die M müsste gemäß § 42 II VwGO klagebefugt sein. Das ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie durch die Verfügung der Oberbürgermeisterin der Stadt B in ihren subjektiven Rechten verletzt ist.
- Ist der Verwaltungsakt rechtswidrig, so gehört er nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung und verletzt die M als seine Adressatin damit jedenfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG (**Adressatentheorie**). Mithin ist M nach § 42 II VwGO klagebefugt.

IV. Vorverfahren

- Ein Vorverfahren ist nach § 68 I 2 VwGO i.V.m. § 110 I 1 JustG NRW entbehrlich.

V. Klagefrist

- Die Klage wurde laut Sachverhalt fristgerecht erhoben.

VI. Klagegegner

- Die Stadt B ist gemäß § 78 I Nr. 1 VwGO der richtige Klagegegner.

VII. Beteiligungsfähigkeit /Prozessfähigkeit

- Die Beteiligtenfähigkeit der M als Aktiengesellschaft und damit juristische Person des Privatrechts ergibt sich aus § 61 Nr. 1 VwGO. Die Beteiligtenfähigkeit der Stadt B als öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit juristische Person des öffentlichen Rechts ergibt sich ebenfalls aus § 61 Nr. 1 VwGO.
- Die M muss sich als Vereinigung i.S.d. § 62 III VwGO durch ihren Vorstand bzw. durch den Bevollmächtigten S vertreten lassen. Die Stadt B wird gemäß § 62 III VwGO i.V.m. § 63 I GO NRW durch ihre Oberbürgermeisterin vertreten.

VIII. Zwischenergebnis

- Alle Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Die Klage der M ist **zulässig**.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist nach § 113 I 1 VwGO begründet, soweit die Ordnungsverfügung der Oberbürgermeisterin der Stadt B rechtswidrig ist und die M dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

I. Ermächtigungsgrundlage

- Mangels vorrangiger, spezieller Ermächtigungsgrundlagen kommt allein § 14 I OBG NRW in Betracht. Die Generalklausel des § 14 I OBG NRW ist aber nur dann taugliche Ermächtigungsgrundlage, wenn sie **vollwirksam** ist.
- § 14 I OBG könnte hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Ordnung wegen ihrer pauschalen Verweisung auf ungeschriebene und unbestimmte gesellschaftliche Vorstellungen verfassungswidrig sein, insbesondere gegen den **Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 III GG** verstoßen. Nach teilweise vertretener Auffassung überschreitet sie darüber hinaus die **demokratischen und rechtsstaatlichen Grenzen der Verwaltung** durch Verletzung des Parlamentsvorbehaltes. Nur der Gesetzgeber dürfe den Kreis der schützenswerten Gemeinschaftsgüter verbindlich festlegen. In der modernen Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland seien ferner alle Lebensbereiche großflächig und engmaschig durchnormiert. Dadurch sei das Schutzgut der öffentlichen Ordnung auch rechtspraktisch nicht mehr erforderlich.

- Dagegen spricht aber, dass der Schutz der öffentlichen Ordnung traditionell im Recht der Gefahrenabwehr verankert ist und der Begriff **in jahrzehntelanger Entwicklung** durch Rechtsprechung und Lehre nach Inhalt, Zweck und Ausmaß **hinreichend präzisiert** ist. Darüber hinaus lässt sich anführen, dass das Grundgesetz selbst den Schutz der öffentlichen Ordnung in **Art. 13 VII, Art. 35 II GG** voraussetzt und dabei erkennbar nicht verlangt, dass die Parlamente den Kreis der hiervon erfassten Güter abschließend festlegen. Auch kann es mit Blick auf das Demokratieprinzip nicht zu beanstanden sein, an die Vorstellungen der Mehrheit anzuknüpfen, soweit ein **angemessener Minderheitenschutz über eine restriktive Begriffsbestimmung** gewährleistet wird. Von der Verfassungsmäßigkeit des § 14 I OBG NRW ist daher auszugehen.
- *Anmerkung: Die Streitdarstellung kann in diesem Umfang nicht erwartet werden und sollte in einer Klausur allenfalls kurz aufgeworfen und diskutiert werden.*

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- Die Oberbürgermeisterin der Stadt B war sachlich nach §§ 5 I 1, 3 I OBG i.V.m. § 63 I GO NRW und örtlich nach § 4 I OBG NRW **zuständig**.
- Eine **Anhörung** gem. § 28 I VwVfG NRW hat stattgefunden.
- Die Ordnungsverfügung wurde **formgemäß** erlassen.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts setzt voraus, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind und das Ermessen auf Rechtsfolgenseite ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

1. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 I OBG NRW

Es müsste eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestanden haben.

a) Gefahr für die öffentliche Sicherheit

- Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die **objektive Rechtsordnung, die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen** sowie den **Bestand der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates** und der sonstigen Träger von Hoheitsgewalt.

- Anlass der Ordnungsverfügung war die Verunstaltung öffentlicher Flächen und privater Flächen der M durch zahlreiche CDs und CD-Hüllen, die von unbekannten Personen aus den Angebotsständen entnommen und als Wurfscheiben missbraucht wurden.
- Hierin liegt kein Verstoß gegen die **objektive Rechtsordnung**. Ein möglicher Verstoß gegen abfall- oder ordnungsrechtliche Vorschriften war nicht zu thematisieren.
- Durch die Verunreinigung öffentlicher Grün- und Wegflächen durch Plastikgegenstände wurden auch keine **Individualrechtsgüter** beeinträchtigt.
- Ebenfalls ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch wildes Ablagern von CDs, selbst in größerer Zahl, die **Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen** gefährdet sein könnte.
- Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit scheidet daher aus.

b) Gefahr für die öffentliche Ordnung

In Betracht kommt damit nur eine Gefahr für die öffentliche Ordnung.

aa) Begriff der öffentlichen Ordnung

- Unter der öffentlichen Ordnung wird die **Gesamtheit der ungeschriebenen Wertvorstellungen innerhalb eines bestimmten Gebiets** verstanden, deren Befolgung durch den Einzelnen nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.
- Wertvorstellungen sind dabei empirisch feststellbare Sozialnormen und Verhaltensregeln, die bestimmte gesellschaftliche Erwartungen und Verhaltensmuster ihrer Zeit in einem räumlich umgrenzten Bereich zum Ausdruck bringen. Die Wertvorstellungen müssen von einer deutlich überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung des jeweiligen Gebietes anerkannt sein. Um einen rechtsstaatlich ausreichenden Minderheitenschutz zu gewährleisten, darf es sich weiterhin nur um Mindestanforderungen für ein friedliches menschliches Zusammenleben handeln. Eine für die öffentliche Ordnung unzumutbare Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn die Allgemeinheit das zu beurteilende Verhalten nicht ignorieren kann.

- Vorliegend wurden die Park- und Aufenthaltsflächen um das Musikcenter herum, die im Eigentum der Stadt B und der M stehen, großflächig mit Plastikgegenständen verunstaltet. Die CDs und CD-Hüllen wurden in Beete, auf Bürgersteige und in Rinnsteine geworfen. Es gingen um die hundert Beschwerden von Bürgern ein, die die Unzumutbarkeit der vorhandenen „Verschandelung der Stadt“ rügten. Weggeworfener und offen herumliegender Plastikmüll in großer Zahl stellt eine ästhetisch negative Verunreinigung dar, die allgemein als unangenehm empfunden wird.
- Auch widerspricht die mit dem sinnwidrigen Verwenden der Datenträger verbundene Verschwendung ökonomischer und ökologischer Ressourcen bei Produktion und Entsorgung der Datenträger erheblich allgemeinen Wertvorstellungen.
- Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung ist daher betroffen.

bb) Gefahrbegriff

- Eine Gefahr ist eine Sachlage, die aus einer *ex-ante* Betrachtung bei **ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens** mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** in überschaubarer Zukunft zu einem **nicht unerheblichen Schaden** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt.
- Die Verschmutzung der Park- und Aufenthaltsflächen um das Musikcenter ist bereits als Störung eingetreten.
- Von einer **konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung** ist damit auszugehen.

2. Pflichtigkeit des Adressaten

Die M müsste auch richtige Adressatin der Ordnungsverfügung gewesen sein. Das ist der Fall, wenn sie **Störerin** im ordnungsrechtlichen Sinn gewesen ist.

a) Die M als Zustandsstörerin

- M könnte Zustandsstörerin gewesen sein. Dies ist nach **§ 18 I OBG NRW** zunächst der **Eigentümer** einer Sache bzw. eines Tieres.
- Hinsichtlich der auf ihrem Grundstück herumliegenden CDs und CD-Hüllen ist M daher Zustandsstörerin.

b) Die M als Verhaltensstörerin

- Hinsichtlich der Vermüllung der öffentlichen Flächen könnte M als Verhaltensstörerin ordnungspflichtig sein. Dann müsste sie gemäß **§ 17 I OBG NRW** die **Gefahr durch ihr Verhalten verursacht** haben.
- M hat eine auf sechs Monate begrenzte **Angebotsoffensive** durchgeführt.

- Fraglich ist, ob sie hierdurch die festgestellte Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Ordnung **kausal verursacht** hat.
- Ausgangspunkt ist die bereits aus Zivil- und Strafrecht bekannte **Äquivalenztheorie**. Nach ihr ist eine Bedingung dann kausal für den eingetretenen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Denkt man das Aufstellen der Angebotsstände weg, wäre es nicht zu der eingetretenen Verschmutzung gekommen. Zu bedenken ist aber, dass diejenigen, die die CDs und CD-Hüllen zweckwidrig verwendet haben, die Gefahr genauso verursacht haben.
- Um einer unbegrenzten Verhaltenshaftung entgegenzuwirken, besteht im Polizei- und Ordnungsrecht Einigkeit darüber, dass ein Abstellen allein auf die Äquivalenztheorie aufgrund ihrer weiten Fassung nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt. In dieser Hinsicht führt aber auch die im Zivilrecht maßgebliche **Adäquanztheorie** nicht weiter, da eine effektive Gefahrenabwehr auch auf atypische Abläufe reagieren muss.

- Nach der in Rechtsprechung und herrschender Lehre vertretenen **Unmittelbarkeitslehre** wird darauf abgestellt, ob ein Verhalten die Gefahrengrenze überschreitet und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt einer Gefahr setzt.
- Den Begriff der Unmittelbarkeit verstehen die Rechtsprechung und weite Teile der Literatur dabei nicht naturwissenschaftlich, sondern im Sinne eines **engen Verantwortungs- und Zurechnungszusammenhangs zwischen Verhalten und Gefahr**. Eine Verhaltensverantwortlichkeit kann daher auch bei mittelbaren Verursachern bestehen, wenn es sich um sogenannte Zweckveranlasser handelt.
- Danach sei die Gefahr einem mittelbaren Verursacher zuzurechnen, wenn er die Gefahr „objektiv bezweckt“ hat, die eingetretene Gefahrenlage aus Sicht eines unbeteiligten Dritten also eine typische Folge des Verhaltens ist (**objektive Zweckveranlasserlehre**) bzw. er die Gefahr beabsichtigt oder mindestens billigend in Kauf genommen hat (**subjektive Zweckveranlasserlehre**).
- Die Berechtigung der Rechtsfigur des Zweckveranlassers ist jedoch umstritten.
- Gegen die Zweckveranlasserlehre wird angeführt, dass der Zweckveranlasser ein Verhalten nicht verursache, sondern nur ein **nicht zwangsläufiges Verhalten Dritter** veranlasse.

- Für die Zweckveranlasserlehre spricht, dass es unter **Effektivitätsgesichtspunkten** ein praktisches Bedürfnis gibt, auch gegen den mittelbaren Verursacher vorgehen zu können. Durch das Erfordernis eines engen Wertungszusammenhangs zwischen der Veranlassung und dem die Gefahr begründenden Verhalten wird die Inanspruchnahme hinreichend begrenzt. Daher ist die Figur des Zweckveranlassers anzuerkennen.
- Die Verunreinigung und Vermüllung der öffentlichen und privaten Flächen resultierten unmittelbar aus dem ordnungswidrigen Verhalten unbekannter Dritter. Die M kann daher mit dem Aufstellen der Angebotsstände allein Zweckveranlasserin geworden sein. Sie forderte dritte Personen unmittelbar auf, so viele Datenträger zu entnehmen, wie sie wollten. Der spätere Missbrauch des Angebots war **objektiv leicht erkennbar**. In Anbetracht der hochgradig provozierenden Werbesprüche der M waren die eingetretenen Zustände auch **subjektiv für sie derart naheliegend**, dass sie sie zumindest billigend in Kauf genommen haben muss. Nach der Unmittelbarkeitslehre ist M **Verhaltensstörerin**.
- Anmerkung: Eine Auseinandersetzung mit der Figur des Zweckveranlassers kann auch außerhalb der Unmittelbarkeitslehre erfolgen. Es wäre auch möglich (jedoch keineswegs erforderlich) den Streit zur Kausalität ausführlicher zu führen und weitere Literaturansichten (Rechtswidrigkeitslehre, Sozialadäquanzlehre) zu nennen.

- Die M ist mithin hinsichtlich der auf ihrem Grundstück herumliegenden CDs und CD-Hüllen **Zustandsstörer**in gemäß § 18 I OBG NRW und hinsichtlich der auf den öffentlichen Flächen herumliegenden CDs und CD-Hüllen **Verhaltensstörer**in gemäß § 17 I OBG NRW.

3. Zulässige Rechtsfolge

Die Oberbürgermeisterin der Stadt B müsste mit der erlassenen Ordnungsverfügung eine zulässige Rechtsfolge gewählt haben.

a) Entschließungsermessen

- Nach dem **Opportunitätsprinzip** hat die Behörde grundsätzlich Ermessen, wann sie zur Gefahrenabwehr tätig wird.
- In Anbetracht der erheblichen Verschmutzungen bestehen hier keine Zweifel an der korrekten Ausübung des Entschließungsermessens.

b) Handlungsermessen (Verhältnismäßigkeit)

- Die Ordnungsverfügung der Oberbürgermeisterin müsste auch verhältnismäßig gemäß § 15 I OBG NRW sein. Verhältnismäßig ist eine Verfügung dann, wenn sie einen rechtlich zulässigen Zweck mit einem zulässigen Mittel zu erreichen sucht und geeignet, erforderlich sowie angemessen ist, diesen Zweck zu erreichen.
- Die Oberbürgermeisterin der Stadt B verfolgte durch die Ordnungsverfügung den Zweck, **großflächige Verschmutzungen öffentlicher Flächen durch Plastikmüll zu unterbinden**. Zweck und Maßnahme sind ersichtlich zulässig. Laut Bearbeitervermerk ist die Maßnahme **geeignet**.
- Ein Mittel ist erforderlich, wenn bei gleicher Zweckeignung kein milderes Mittel vorhanden ist. Hierbei hat die handelnde Behörde einen Ermessensspielraum. Ein gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Ordnungsverfügung war damit **erforderlich**.

- Die **Angemessenheit** ist in einer Abwägung zwischen der Intensität des Eingriffs für den Adressaten und der Wertigkeit des verfolgten Zwecks zu finden.
- Der Zweck, weitere großflächige Umweltverschmutzungen, eine Verunstaltung öffentlicher Flächen und eine Verschwendung von Rohstoffressourcen zu verhindern, ist als **hochrangig** einzuordnen.
- Eingegriffen wird dagegen in das Rechtsgut der **allgemeinen Handlungsfreiheit** der M nach Art. 2 I GG. Die **Berufsfreiheit** der M in Gestalt ihrer Berufsausübungsfreiheit ist hingegen **nicht tangiert**, denn sie ist durch die genannten Auflagen nicht gehindert, weiterhin auch aggressiv gehaltene Werbemaßnahmen durchzuführen. Es kann bezweifelt werden, ob potenzielle Kunden tatsächlich durch eine Kassenausgabe der Datenträger abgeschreckt werden. Hierdurch werden hingegen **potenzielle Störer** durch die Beobachtung und den beschränkten Zutrittsbereich der Ladenfläche ausreichend **abgeschreckt**.
- Der angestrebte Zweck erscheint in dieser Situation somit hinreichend gewichtig, die betroffenen Rechtsgüter der M einzuschränken. Die Ordnungsverfügung war **verhältnismäßig**.

c) **Auswahlermessen**

- Die Oberbürgermeisterin der Stadt B müsste auch das Störerauswahlermessen ordnungsgemäß ausgeübt haben. Als weitere Adressaten des Verwaltungsakts kommen die **unmittelbaren Verursacher der Verschmutzungen** in Betracht.
- Die Störerauswahl vor Erlass einer Ordnungsverfügung folgt dem **Effektivitätsprinzip**. Die Behörde ist verpflichtet, unter mehreren vorhandenen Störern denjenigen auszuwählen, der im konkreten Fall am effektivsten und ohne eigene Gefährdung die konkrete Gefahr bekämpfen kann.
- Die unmittelbaren Verursacher der Störungen waren meist **unbekannt** und für die Ordnungsbehörden daher **nicht greifbar**. Ein Vorgehen unmittelbar gegenüber M ist für die Behörde als **wirksamer** einzustufen.
- Auch das Auswahlermessen ist folglich **rechtmäßig** ausgeübt worden.

d) Ergebnis

Die Oberbürgermeisterin der Stadt B hat das **Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt**.

C. Ergebnis

- Die Ordnungsverfügung ist **rechtmäßig**.
- Die Klage der M ist **zulässig, aber unbegründet** und hat daher keinen Erfolg.
- Anmerkung: a.A. bei entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar.

Professor Dr. iur. Christian Koenig, LL.M. (LSE)

Direktor

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Genscherallee 3
53113 Bonn

Telefon: +49 228 73-1891

Fax: +49 228 73-1893

sekretariat.zeia@uni-bonn.de

<http://www.zei.de/>